

Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweisgebührensatzung)

vom 16. Februar 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ulm in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr in Höhe von 200 Euro pro Jahr erhoben.
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 ist mit der Beantragung des Bewohnerparkausweises in vollem Umfang fällig.
- (3) Für die Änderung oder Umschreibung eines bereits ausgestellten Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr von 12 Euro erhoben. Der Geltungszeitraum ändert sich dadurch nicht.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Rückgabe des Bewohnerparkausweises wird auf Antrag die Gebühr nach Abs. 1 für jeden vollen noch gültigen Kalendermonat anteilig erstattet. Für die Entgegennahme wird die Gebühr nach Abs. 3 erhoben und vom Erstattungsbeitrag einbehalten.

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften:

- (1) Die Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Ulm, 16. Februar 2022

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 18.02.2022